

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1907 und 1908.

Monate.	1907.	1908.	1908.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	4,916,057. 84	5,089,313. 67	173,255. 83	—
Februar . . .	5,034,189. 96	5,581,254. 07	547,064. 11	—
März . . .	6,008,861. 60	6,288,911. 70	280,050. 10	—
April . . .	6,267,547. 11	5,898,721. 86	—	368,825. 25
Mai . . .	6,025,896. 08	5,843,042. 62	—	182,853. 46
Juni . . .	5,727,949. 55	5,605,724. 45	—	122,225. 10
Juli . . .	5,846,491. 70	5,364,165. 66	—	482,326. 04
August . . .	5,900,692. 27	5,186,831. 96	—	713,860. 31
September . .	5,887,516. 11	5,976,022. 18	88,506. 07	—
Oktober . . .	7,065,059. 68	6,864,032. 44	—	201,027. 24
November . .	6,381,520. 65			
Dezember . .	7,303,438. 87			
Total	72,365,221. 42			
Auf Ende Okt.	58,680,261. 90	57,698,020. 61	—	982,241. 29

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der elektrischen **Trambahngesellschaft Lugano-Tesserete** wünscht die im Bau befindliche Linie von Lugano nach Tesserete, samt Zugehör, elektrischen Einrichtungen und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 250,000**, das zum Bau der Bahn verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf der Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser Oberbau, Betriebsmaterial und Zugehör lediglich das Recht zur Benützung der Strasse für die Bahnanlage nach Massgabe des kantonalen Pflichtenheftes, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **25. November 1908** zu Ende gehenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 3. November 1908.

(1.)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Erweiterung des Länderverzeichnisses.

Infolge des von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsches um Trennung der statistischen Erhebungen des Handelsverkehrs mit Australien und den Inseln des Stillen Ozeans wird die bisherige Ländergruppe 39 vom 1. Januar 1909 an wie folgt aufgeteilt:

39: Australischer Bund mit Einschluss von Tasmanien.

40: Neu-Seeland, Britisch und Deutsch Neu-Guinea, Neu-Kaledonien und übrige Inseln des Stillen Ozeans.

Der Handelsstand, sowie die Speditionsfirmen und Verkehrsanstalten werden daher ersucht, vom 1. Januar 1909 an die

Deklarationen für alle Verkehrsarten gemäss der neuen Einteilung anzufertigen. Der Vorrat an bisherigen Deklarationsformularen kann noch verwendet werden.

Bern, den 7. November 1908.

(3.)..

Schweiz. Oberzolldirektion.

Erbenaufruf.

Am 23. September 1908 starb in Walteten, Gemeinde Risch, Jungfrau Anna Maria Katharina Kost, geboren den 30. November 1832, Tochter des Karl Josef Kost und der Anna Maria geb. Knüsel in der Walteten, und da deren Erben hierseits nicht alle bekannt sind, so hat das Kantonsgericht Zug, auf Ansuchen des tit. Bürgerrates von Risch, nachfolgenden Erbenaufruf bewilligt.

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes Zug und auf Verlangen des tit. Bürgerrates von Risch werden anmit, gestützt auf § 287 des zugerischen Erbrechtes alle diejenigen, welche auf den Nachlass der Genannten Erbansprüche geltend machen zu können glauben, gerichtlich aufgefordert, ihre Ansprüche unter Beilegung amtlicher Verwandtschaftsausweise, bis spätestens **Samstag, den 30. Januar 1909** der Gerichtskanzlei Zug schriftlich und mit Stempel versehen, einzureichen, ansonst nach Ablauf dieser Frist keine weitere Erbsanmeldungen mehr berücksichtigt würden und Nichtangemeldete von der Erbschaft ausgeschlossen bleiben.

Gleiche Aufforderung ergeht auch an die tit. Waisenämler von allfällig abwesenden oder bevormundeten Erben der Genannten und auch an solche, die das Recht zu diesem Abrufe bestreiten.

Zug, den 4. November 1908.

(3.)..

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Carl Stadler, Gerichtsschreiber.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 kann von jedermann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache broschürt zum Preise von Fr. 1 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

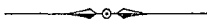
Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditionsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1908
Date	
Data	
Seite	706-709
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 096

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.